



Antrag für einen mobilen Fahrradständer

(Art 18 Abs. 1 BayStrWG bzw. §§ 33 Abs. 1 i.V.m. 46 Abs. 1 StVO)

**Bitte gut leserlich und vollständig ausfüllen
und zurücksenden an die**

**Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Bezirksinspektion**

Landeshauptstadt München
KVR - Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Bezirksinspektion
Ruppertstr. 19
80466 München

Antragsteller/in:

| | | | |
|------------------------------|--|----------|--|
| Name, Vorname: | | geb. am: | |
| Firma (lt. HR): | | HR-Nr.: | |
| Wohn- bzw. Zustellanschrift: | | | |

Angaben zum Betrieb:

| | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|---|
| Name des Betriebes: | | | |
| Anschrift des Betriebes: | | | |
| Art des Betriebes: z.B. Lebensmitteleinzelhandel, Friseur, Boutique, Apotheke, etc. | | | |
| Tel. / Fax / e-mail | | | |
| Denkmalgeschütztes Anwesen, bzw. ensemblesgeschützter Bereich ? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> nicht bekannt, ggf. bei der BI nachfragen ! |

Aufstellort:

| |
|--|
| |
|--|

Bitte zusätzlich einen maßstabsgerechten Plan beilegen, aus dem der genaue Aufstellort ersichtlich ist.

Wird der Fahrradständer fahrbahnseitig aufgestellt, muss zwischen der äußeren Kante des Ständers und der Außenkante des Randsteines/Radweges o.ä. ein Abstand von mindestens 40 cm verbleiben.

Maße:

| | |
|----------------------------|----|
| Länge des Fahrradständers | cm |
| Breite des Fahrradständers | cm |
| Höhe des Fahrradständers | cm |

Gehweg vor Ihrem Betrieb:**(Zutreffendes bitte ankreuzen)**

| | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | reiner Gehweg |
| <input type="checkbox"/> | Gehweg mit Fahrradweg |
| <input type="checkbox"/> | Gehweg mit Schräg- oder Senkrechtparkplätzen |

| | |
|--|----|
| Gehwegbreite vor dem Betrieb: | cm |
| freibleibende Durchgangsbreite - bei reinen Gehwegen mindestens 160 cm - bei angrenzendem Fahrradweg mindestens 190 cm - bei Schräg- oder Senkrechtparkplätzen mindestens 230 cm | cm |

Eigenwerbung:Wird Eigenwerbung am Fahrradständer angebracht? ja nein

| | | |
|----------|--------------------------|----|
| wenn ja: | Länge des Werbeschildes: | cm |
| | Höhe des Werbeschildes: | cm |

Aufschrift bzw. Beschriftung des Werbeschildes:

| |
|--|
| |
|--|

Die Bereitstellung des Fahrradständers muss dem Abstellen von Fahrrädern Dritter dienen. Soweit eigene Fahrräder zum Zwecke der Vermietung, des Verkaufs oder vor und nach einer Reparatur abgestellt werden sollen, ist ein Antrag nach § 15 Abs. 4 Nr. 6 SoNuRL erforderlich.

Die Anbringung von Eigenwerbung ist zulässig, soweit das Schild seitlich nicht über den Ständer hinausragt, bei einer maximalen Fläche von 0,5 m² nicht höher als 0,5 m und nur den eigenen Namen, die eigene Firmenbezeichnung oder die Anschrift des Geschäftsinhabers/ der Geschäftsinhaberin aufführt.

Sonstige Werbeaufschriften sind unzulässig.

Die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid beträgt ab 30,-- € Zusätzlich werden je angefangenem m² Werbefläche – je nach Straßengruppe – Sondernutzungsgebühren zwischen 6,50 € und 30,00 € pro Jahr erhoben.

Über den Antrag auf die Genehmigung der Sondernutzung entscheidet der zuständige Bezirksausschuss. Der mobile Fahrradständer kann daher erst nach Erhalt des Erlaubnisbescheides der Bezirksinspektion aufgestellt werden.

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift)